



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium
Finanzministerium

7. März 2024

 **LT-Drucksache 17/6261 - Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann
u. a. FDP/DVP - Modernisierung von Gerichtsverhandlungen**
Ihr Schreiben vom 20. Februar 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt im Einvernehmen mit dem
Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

1. *wie sie das Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz (DokHVG) unter Darlegung der wesentlichen Erwägungen sowie ihres Abstimmungsverhaltens im Bundesrat bewertet;*
2. *welche Änderungen am Gesetzentwurf sie sich durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses erhofft bzw. welche sie für erforderlich oder sachdienlich erachtet;*

Zu 1. und 2.:

Die Landesregierung lehnt das Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz - DokHVG) in der vom Deutschen Bundestag am 17. November 2023 verabschiedeten Form ab. In Übereinstimmung mit der ganz überwiegenden Bewertung des gesetzgeberischen Vorhabens durch die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis in Baden-Württemberg besteht bereits kein tatsächlicher Bedarf für die vorgesehenen Neuregelungen. Inhaltliche Bedenken bestehen insbesondere im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der gerichtlichen Wahrheitsfindung und des strafverfahrensrechtlichen Opferschutzes, auf die Gefahr von erheblichen Verfahrensverzögerungen, sowie auf das erhebliche Missverhältnis von technischen, organisatorischen und finanziellen Aufwand für die Strafjustiz und den zu erwartenden Ertrag für das Strafverfahren. Hinsichtlich der insoweit bestehenden Bedenken kann vollumfänglich auf die ausführliche, aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Migration zutreffende Begründung des Beschlusses des Bundesrats vom 15. Dezember 2023 verwiesen werden (Drucksache 603/23 [Beschluss]). Im Rahmen der Befassung des Vermittlungsausschusses soll den insoweit bestehenden Bedenken durch eine grundlegende Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen Rechnung getragen werden.

3. *welche Erkenntnisse ihr zur Dokumentation von strafgerichtlichen Hauptverhandlungen in anderen europäischen Staaten vorliegen, soweit möglich unter Darstellung der entsprechenden Erfahrungswerte sowie den Einfluss auf die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung;*

Zu 3.:

Die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung hat im Rahmen ihrer Tätigkeit die Erfahrungen des Internationalen Strafgerichtshof und von Instanz- und Obergerichten in Spanien, Schweden und Großbritannien erhoben. Zudem wurden über das Netzwerk für legislative Zusammenarbeit der Justizministerien in der EU ein Fragebogen zur Rechtslage und zur tatsächlichen Praxis der Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung versandt, auf den sieben Staaten (Belgien, Frankreich, Lettland, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei) geantwortet haben. Diese Erkenntnisse, die dem veröffentlichten Abschlussbericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung entnommen werden können, wurden im Rahmen der Meinungsbildung der Landesregierung berücksichtigt.

4. *welche finanziellen und organisatorischen Mehrbelastungen sie durch das Vorhaben fürchtet, auch unter Berücksichtigung etwaiger Zusagen des Bundes im Hinblick auf Unterstützung bei der Umsetzung;*

Zu 4.:

Für die beabsichtigte Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung wird mit erheblichen finanziellen und organisatorischen Mehraufwänden gerechnet. So dürften die im Gesetzesentwurf des Hauptverhandlungsdokumentationsgesetzes beschriebenen Erfüllungsaufwände deutlich zu gering angesetzt sein.

Aufgrund laufender Änderungen im Gesetzgebungsverfahren und damit verbundener Änderungen der technischen Konzeption können die finanziellen Mehrbelastungen aktuell lediglich geschätzt werden. Die größten Kostenpositionen dürften die Einmalkosten für die technische Ausstattung der Sitzungssäle sowie strukturelle Kosten für die Speicherung, Weiterverarbeitung, Transport und Backup der anfallenden Daten sowie die Kosten für die personelle Unterstützung durch technische Hilfskräfte während der Hauptverhandlung sein. Es wird mit einmaligen Kosten im mittleren und strukturellen Kosten im hohen einstelligen Millionenbereich gerechnet. Diese Zahlen werden im Zuge der näheren technischen Konzeption zu konkretisieren sein.

Außerdem ist mit der Regelung zur (unverzöglichen) Zurverfügungstellung der Aufzeichnung beziehungsweise des Transkripts an die Verfahrensbeteiligten und die Akteneinsichtsberechtigten im konkreten Strafverfahren ein organisatorischer Mehraufwand verbunden.

Eine Zusage des Bundes im Hinblick auf finanzielle oder organisatorische Unterstützung bei der Umsetzung ist dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht bekannt.

5. *auf welche Bedenken das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit bei ihr stößt, insbesondere unter Nennung ihrer Vorstellungen hinsichtlich einer möglichen Änderung des Entwurfs;*

6. *wie sie sich zur Begründungspflicht des Gerichts bei Ablehnung eines Antrags auf Gestattung oder Anordnung einer Videoverhandlung positioniert;*

Zu 5. und 6.:

Die Landesregierung unterstützt das mit dem Gesetz verfolgte Ziel, den Einsatz der Videokonferenztechnik zu fördern. Auf Initiative des Ministeriums

der Justiz und für Migration hat sich die Justizministerkonferenz bereits im Herbst 2021 für eine Weiterentwicklung der verfahrensrechtlichen Grundlagen der Videoverhandlung im gerichtlichen Verfahren ausgesprochen. Grund für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist nicht das Gesetz an sich, sondern einzelne Regelungen, die den Kern des richterlichen Selbstverständnisses berühren, die Verfahrensleitung unangemessen einschränken und der besonderen Bedeutung von Gerichtsverfahren nicht gerecht werden.

Wegen der insoweit bestehenden Bedenken gegen die vom Deutschen Bundestag am 17. November 2023 verabschiedete Fassung des Gesetzentwurfs kann auf die ausführliche und aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Migration zutreffende Begründung des Beschlusses des Bundesrats vom 15. Dezember 2023 (Drucksache 604/23 [Beschluss]) verwiesen werden.

7. wie sie ihre Skepsis gegenüber diesen beiden Vorhaben mit ihrer – sich selbst zugeschriebenen – Vorreiterrolle bei der Modernisierung und Digitalisierung der Justiz vereinbaren kann;

Zu 7.:

Digitalisierung ist kein Selbstzweck. Vielmehr ist die Digitalisierung von strafverfahrensrechtlichen Prozessen nur dann sinnvoll, wenn sie praxistauglich ist und dazu dient, Strafverfahren schneller und effektiver durchzuführen. Die digitale Dokumentation der Hauptverhandlung ist hingegen lediglich eine weitere Zusatzaufgabe für die Strafjustiz die weder erforderlich noch praxistauglich ist und im Übrigen auch nicht den genannten Zielen dient.

Für das Gesetzgebungsvorhaben zur Videokonferenztechnik gilt, dass deren Einsatz ein wichtiger Baustein für eine moderne und zeitgemäße Justiz ist. In den dafür geeigneten Fällen ermöglicht die Verhandlung im Videoformat eine besonders effektive Verfahrensführung. Das Ziel des Gesetzes, die prozessualen Grundlagen der Videoverhandlung flexibler und praxistauglicher

auszugestalten, wird daher begrüßt. Der Gesetzesentwurf zur Förderung der Videokonferenztechnik greift wichtige Aspekte zur Modernisierung des Prozessrechts auf. Dies betrifft beispielsweise die Möglichkeit der verbindlichen Anordnung einer Videoverhandlung verbunden mit einer fristgebundenen, aber im Übrigen voraussetzungslosen Einspruchsmöglichkeit, die Übertragung der Entscheidungskompetenz auf den Vorsitzenden bei Anordnung oder Gestattung der Videoverhandlung sowie die Öffnung des § 129a ZPO für die Video-Rechtsantragsstelle. An den vom Bundesrat im Beschluss vom 15. Dezember 2023 (Drucksache 604/23 [Beschluss]) genannten Stellen schießt der Gesetzentwurf jedoch über das Ziel hinaus und enthält teilweise systemfremde und nicht praxisgerechte Regelungen.

8. *welches finanzielle Entlastungspotenzial (etwa durch entfallende Reisekosten) sie für Staat, Wirtschaft und die Bürger durch die vorgenannten Vorhaben erkennt;*

Zu 8.:

Im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen des Hauptverhandlungsdokumentationsgesetzes ist kein finanzielles Entlastungspotential erkennbar. Es handelt sich um eine Zusatzaufgabe für die Strafjustiz, die technische, finanzielle und organisatorische Mehraufwände mit sich bringen wird.

Für den Bereich des Einsatzes der Videokonferenztechnik besteht gewisses finanzielles Entlastungspotential durch die vermehrte Nutzung der Videokonferenztechnik. In den dafür geeigneten Fällen sind Videoverhandlungen ein Mittel zur effektiven Verfahrensführung. Bürger, die etwa als Partei oder Zeuge im Videoformat an der Gerichtsverhandlung teilnehmen, sparen Aufwände für die An- und Abreise. Dies gilt ebenso für Vertreter der Wirtschaft sowie für die am Verfahren beteiligten Parteivertreter. Nehmen die Parteivertreter per Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung teil, reduzieren

sich auch die den Parteien entstehenden Kosten für die anwaltliche Vertretung, wenn Zeit- und Kostenaufwände für An- und Abreise entfallen. Die Möglichkeit der Videoverhandlung erleichtert in bestimmten Fällen außerdem die Terminfindung, was zu einer Verfahrensbeschleunigung und damit einhergehenden Kostenersparnis führen kann.

9. *inwiefern sie sich für eine Modernisierung von Verwaltungsgerichtsverfahren durch eine Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einsetzt bzw. welche Besonderheiten dieser Verfahren aus ihrer Sicht nicht in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt werden können;*

Zu 9.:

Die Landesregierung setzt sich grundsätzlich immer dann für Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung ein, die der Modernisierung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren dienen, wenn sie einen sinnvollen Beitrag für den Verwaltungsprozess leisten können. Das geplante Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten betrifft alle Gerichtsbarkeiten, auch die Verwaltungsgerichte. Der Umstand, dass vor den Verwaltungsgerichten in einigen Rechtsgebieten über existenzielle Rechte der Kläger verhandelt wird, sowie die Unterschiedlichkeit der Verfahrensgrundsätze im Zivilprozess einerseits und im Verwaltungsprozess andererseits erfordern auch in dieser Hinsicht eigenständige Regelungen in der Verwaltungsgerichtsordnung.

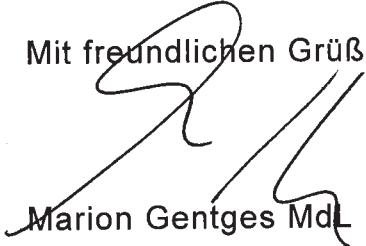
10. *an wie vielen Gerichten im Land die notwendige Ausstattung für Videoverhandlungen bereits vorhanden ist.*

Zu 10.:

Die zur Durchführung von Videoverhandlungen notwendige Ausstattung steht an allen baden-württembergischen Gerichten zur Verfügung. Hierzu haben wir bereits vor längerer Zeit allen Gerichten unterschiedliche, auf den

jeweiligen Bedarf zugeschnittene Videokonferenzsysteme zur Verfügung gestellt. Aktuell sind wir dabei, die technischen Rahmenbedingungen noch einmal zu verbessern. Daher führen wir aktuell eine ergänzende Ausstattung der Gerichte durch, mit den komplexen Verhandlungssituationen, wie Hybridverhandlungen, noch besser dargestellt werden können. Dabei sind die Anlagen so konzipiert, dass sie ohne besonderen Einrichtungsaufwand genutzt werden können („plug & play“). Die Rückmeldungen der Dienststellen, die bereits mit dieser neuen Technik ausgestattet sind, sind durchweg sehr positiv. Videoverhandlungen können mit dieser Technik sehr komfortabel durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Gentges Mdl